

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Ref.2/055/2012

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Umwelt

Sachbearbeiter/in: Hans-Jürgen Hähnlein

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Schwabach (Kostensatzung - KOS)

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	18.12.2012	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	21.12.2012	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Schwabach (Kostensatzung - KOS) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	x	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag		Mehreinnahmen in Höhe von ca. 3.000,- € /jährl	
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

I. Zusammenfassung

Die Änderung des Kostenverzeichnisses der Kostensatzung erfolgt aufgrund eines Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und betrifft eine Kostenanpassung bei der Erteilung eines Negativzeugnisses zum Bestehen oder Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 1 S. 3, §§ 24 ff BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB-MaßnG).

II. Sachvortrag

Die Ausübung und Erklärung des Vorkaufsrechtes nach dem BauGB ist ein Verwaltungsakt (§ 28 Abs. 2 BauGB), also eine kostenpflichtige Amtshandlung der Stadt, jedoch nach Art. 22 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 1 des Kostengesetzes in der Regel kostenfrei.

Erteilt die Stadt über das Bestehen des Vorkaufsrechtes oder über die Nicht-Ausübung des Vorkaufsrechtes auf Verlangen ein Zeugnis nach § 28 Abs. 1 BauGB, so ist dieses sog. Negativzeugnis kostenpflichtig auf der Grundlage der Kostensatzung der Stadt Schwabach.

In Tarif-Nr. 612 des Kostenverzeichnisses zur Kostensatzung ist derzeit festgelegt, dass für die Erteilung eines Negativzeugnisses 10 bis 25 € erhoben werden.

Nach Vergleichen bei den Nachbarstädten wird eine Erhöhung der Gebühr auf 25,00 Euro je Fall vorgeschlagen. Der Gebührenrahmen ist deshalb auf 10 € bis 50 € festzulegen. Aufgrund von durchschnittlichen Fallzahlen der letzten beiden Jahre würden sich Mehreinnahmen für die Stadt in Höhe von jährlich 3.000 Euro ergeben